

KV-Nr.: 369

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

H. DIETER BÜDENBENDER

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Büdenbender, Hinterstraße 87, 57072 Siegen

57072 Siegen, den 04.09.2008

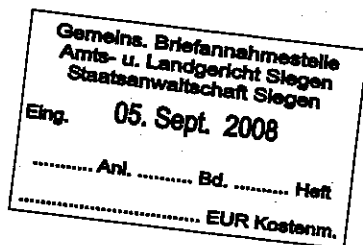
An die
Staatsanwaltschaft Siegen
Berliner Straße 22
57072 Siegen

Hinterstraße 87

Telefon (0271) 87365

Telefax (0271) 83657

Bürozeiten: 8.30 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr



Strafanzeige

gegen Herrn Manfred Fischer, Sandstraße 97, 57072 Siegen

Hiermit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen der Bergmann Elektrotechnik GmbH, Wallhausenstraße 87, 57072 Siegen, vertrete. Eine entsprechende Vollmacht ist im Original beigelegt (**Anlage 1**).

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin erstatte ich Strafanzeige gegen Herrn Manfred Fischer. Der Anzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Meine Mandantin betreibt ein Unternehmen für Elektroschaltanlagen und Elektroinstallationen. Der Beschuldigte ist Inhaber eines Fachunternehmens für Computersysteme. Er vertritt insbesondere auch Softwarelizenzen und bietet seinen Kunden in diesem Zusammenhang auch sog. Wartungsverträge an, die Servicedienstleistungen wie Installationen von Updates, Fehlerbehebung, Datensicherung usw. beinhalten. Die Kunden haben hierfür ein pauschales monatliches Entgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob sie die Dienste des Beschuldigten in dem betreffenden Zeitraum in Anspruch nehmen mussten.

Meine Mandantin unterhält seit mehreren Jahren eine intensive Geschäftsbeziehung zu dem Beschuldigten. Sie hat im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Computern und Softwarelizenzen von dem Beschuldigten erworben und in einigen Fällen auch Wartungsverträge abgeschlossen.

Im Januar 2008 kam es zum Streit, weil meine Mandantin aufgrund von erheblichen Mängeln an einer von dem Beschuldigten gelieferten Computeranlage - völlig zu Recht - den Kaufpreis zurückbehält. Unter dem 25.01.2008 erhob der Beschuldigte schließlich Klage gegen meine Mandantin vor dem Amtsgericht Siegen. Mit der Klage (beigelegt als **Anlage 2**) verlangte der Beschuldigte neben dem Kaufpreis für die Computeranlage zum Erstaunen meiner Mandantin zusätzlich auch eine Vergütung in Höhe von insgesamt 1.500,00 € aus


einem angeblich zwischen ihm und meiner Mandantin bestehenden „Software-Wartungsvertrag“ für das von meiner Mandantin genutzte Programm „Super-CAD 3.1“.

Der Beschuldigte trug vor, er habe meiner Mandantin unter dem 15.06.2007 einen Vertragsentwurf zugesandt. Der Vertrag sei - wie üblich - von dem Prokuristen meiner Mandantin, Herrn Joachim Bender, unterschrieben und sodann an ihn zurückgesandt worden. Zum Beweis hat der Beschuldigte dem Gericht eine Kopie des angeblich von Herrn Bender unterschriebenen Vertrages vorgelegt.

In Wahrheit ist der Wartungsvertrag niemals geschlossen worden. Die auf der Kopie sichtbare Unterschrift ist zwar offenkundig die Unterschrift des Prokuristen meiner Mandantin. Der Prokurist meiner Mandantin hat den darüber befindlichen Text tatsächlich aber nie unterschrieben. Ein in dem Zivilprozess vor dem Amtsgericht eingeholtes Sachverständigen-gutachten (**Anlage 3**) hat zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei dem von dem Beschuldigten in Kopie vorgelegten Vertrag um eine Fälschung handelt. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Unterschrift auf der Kopie so genau mit einer unstrittig von Herrn Bender stammenden Originalunterschrift auf einer Hardwarebestellung vom 04.05.2007 übereinstimmt, dass diese Übereinstimmung nicht mehr nur damit erklärt werden kann, dass es sich um verschiedene Unterschriftenleistungen derselben Person handelt. Es muss vielmehr angenommen werden, dass es sich bei der Kopie des angeblichen Wartungsvertrages um eine Fälschung handelt, wobei der Vertragstext durch eine Collage - z.B. mithilfe eines Kopiergerätes - mit der Unterschrift von der Hardwarebestellung zusammengefügt wurde.

Als das Schriftgutachten vorlag, hat der Beschuldigte es offenbar mit der Angst zu tun bekommen. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 14.08.2008 (**Anlage 4**) hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht die Klage gegen meine Mandantin vollständig zurückgenommen.

Meine Mandantin wünscht gleichwohl eine strafrechtliche Verfolgung des Beschuldigten unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten und stellt ausdrücklich Strafantrag.


Bündenbender
Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA:

1. Vom Abdruck der Anlage 1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt hat.
2. Die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft hat die Akte durch Verfügung vom 11.09.2008 mit der Bitte um verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten an die Kreispolizeibehörde übersandt.

MF ComSystems

Manfred Fischer e.K.
Sandstraße 97
57072 Siegen
Telefon: 0271/94229

An das
Amtsgericht Siegen
Berliner Straße 22
57072 Siegen

Siegen, den 25.01.2008

Klage

des Herrn Manfred Fischer als Inhaber der Fa. MF ComSystems Manfred Fischer e.K.,
Sandstraße 97, 57072 Siegen

- Kläger -

gegen

die Bergmann Elektrotechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Bergmann,
Wallhausenstraße 87, 57072 Siegen

- Beklagte -

wegen Zahlung

Streitwert: 4.000,00 €

Ich beantrage,

**die Beklagte zu verurteilen, an mich 4.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von
8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Für den Fall, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, beantrage ich ein Versäumnisurteil.

Begründung:

I.

Die Beklagte schuldet mir den Kaufpreis in Höhe von 2.500,00 € für von mir gelieferte Computerhardware. [...]

II.

Weiterhin habe ich einen Anspruch auf Vergütung in Höhe von insgesamt 1.500,00 € aus einem mit der Beklagten geschlossenen Softwarewartungsvertrag.

Die Beklagte verfügt über eine Softwarelizenz für das Programm Super-CAD 3.1. Für dieses Programm hat die Beklagte im Juni 2007 mit mir einen Software-Wartungsvertrag abgeschlossen. Ich habe der Beklagten unter dem 15.06.2007 einen entsprechenden Vertragsentwurf übersandt. Dieser ist seitens der Beklagten - wie üblich - von deren Prokuristen Joachim Bender unterschrieben und an mich zurückgesandt worden. Nach dem Inhalt des Vertrages hat die Beklagte eine monatliche Vergütungspauschale in Höhe von 250,00 € zu zahlen. Die Zahlungen sind monatlich im Voraus jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats zu leisten.

Beweis: Software-Wartungsvertrag in Kopie, als Anlage beigelegt

Die Vergütung für die Monate Juli bis Dezember 2007 hat die Beklagte bislang nicht gezahlt.

[...]

Ich bitte darum, die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Zwei weitere Exemplare der Klageschrift für die Beklagte füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Fischer

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren Teile der Klageschrift wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

MF ComSystems

Manfred Fischer e.K.
Sandstraße 97
57072 Siegen
Telefon: 0271/94229

Siegen, den 15.06.2007

Zwischen

der Fa. MF ComSystems Manfred Fischer e.K., Sandstraße 97, 57072 Siegen
- im Folgenden: Softwarehersteller -

und

der Fa. Bergmann Elektrotechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Bergmann,
Wallhausenstraße 87, 57072 Siegen
- im Folgenden: Softwareanwender -

wird folgender

Software-Wartungsvertrag

geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen, die vom Softwarehersteller für die beim Softwareanwender installierte Software Super-CAD 3.1 erbracht werden.

2. Leistungen im Einzelnen:

[...]

3. Preise

Der Softwareanwender zahlt an den Softwarehersteller eine monatliche Pauschale von 250,00 €. Die Zahlung ist jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Softwarehersteller zu leisten.

[...]

für den Softwarehersteller

für den Softwareanwender



Manfred Fischer



ppa. Joachim Bender

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des weiteren Inhalts der Anlage wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Kopie

Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger der Südwestfälischen
Industrie- und Handelskammer zu Hagen
für Handschriftenvergleiche

Dr. Henning Beckmann - Karl-Halle-Str. 11- 58079 Hagen

An das
Amtsgericht Siegen
Berliner Straße 22
57072 Siegen

Dr. Henning Beckmann
Dipl. Psychologe

Karl-Halle-Straße 11
58097 Hagen
Tel. 02331 / 901810
Fax 02331 / 901812

Steuer-Nr. 144/6002/013

Hagen, den 15.05.2008

Gutachten

in dem Rechtsstreit

MF ComSystems Manfred Fischer e.K. / J. Bergmann Elektrotechnik GmbH
14 C 54/08

[...]

6. Zusammenfassung / Ergebnis:

Durch schriftvergleichende Untersuchungen sollte überprüft werden, ob die Ähnlichkeit zwischen der Reproduktion der strittigen Unterschrift auf dem Dokument „Software-Wartungsvertrag“ vom 15.06.2007 und der Vergleichsunterschriften mit Zufall erklärt werden kann bzw. ob eine direkte oder indirekte Fotomontage nachgewiesen werden kann. Sowohl der Kläger als auch die Beklagte haben in ihrem Besitz befindliches Vergleichsmaterial zur Verfügung gestellt, welches die Unterschrift des Zeugen Bender trägt.

Die Untersuchung der streitigen Schreibleistung und des Vergleichsmaterials des Zeugen Bender (Unterschriftsproben A - F) erbrachte Folgendes:

Die streitige Unterschrift stellt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Reproduktion der Vergleichsunterschrift C (Dokument „Hardwarebestellung vom 04.05.2007“) und keine von C verschiedene Unterschriftsleistung des Zeugen Bender dar. Es handelt sich nicht lediglich um eine zufällige Ähnlichkeit, wie sie zwischen den verschiedenen authentischen Unterschriftsproben besteht, sondern um eine völlige Deckungsgleichheit. Diese lässt sich nur so erklären, dass die Vergleichsunterschrift C - wahrscheinlich durch Fotokopieren - mit dem Text des streitigen Dokumentes zusammengefügt wurde.

Ich versichere, dass ich das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Dr. Henning Beckmann



Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des weiteren Inhalts des Gutachtens wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Gutachten eine nachvollziehbare und überzeugende fachwissenschaftliche Herleitung des wiedergegebenen Ergebnisses enthält.

Öffentliche Sitzung des
A m t s g e r i c h t s
Zivilabteilung
14 C 54/08

Siegen, den 14.08.2008

Gegenwärtig: Richter Dr. Göbel

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers
wurde gem. §§ 159, 160a ZPO abgesehen.
Das Diktat wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

MF ComSystems Manfred Fischer e.K. ./ Bergmann Elektrotechnik GmbH

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) der Kläger persönlich,
- 2.) für die Beklagte Rechtsanwalt Büdenbender.

Es wurde zunächst in die Güteverhandlung eingetreten. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Das Gericht wies den Kläger darauf hin, dass nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen sein dürfte, dass es sich bei dem vom Kläger in Kopie vorgelegten Software-Wartungsvertrag um eine Fälschung handelt, so dass die Klage insofern abzuweisen sein dürfte.

Der Kläger erklärte:
„Ich nehme die Klage zurück.“

laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Rechtsanwalt Büdenbender stimmte der Klagerücknahme zu und beantragte, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Es wurde der **Beschluss** verkündet:

Der Kläger trägt, nachdem er die Klage zurückgenommen hat, die Kosten des Rechtsstreits.

Dr. Göbel

Klein, Justizbeschäftigte
für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Landrat als Kreispolizeibehörde

Siegen - Wittgenstein

Polizeiinspektion Siegen
Weidenauer Str. 231
57076 Siegen
Tel: 0271 / 70990

- Beschuldigtenvernehmung
 Personalbogen
 Bericht
- Erwachsener
 Heranwachsender
 Jugendlicher
 Ausländer
 Ausländerbehörde
 Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Siegen, 17.09.2008, 11:30 Uhr

| | | | |
|--|--|---|--|
| PHW | Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *) | | |
| PFN | Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Fischer | PGB | Geburtsname |
| PSN | Sonstige Namen | PVN | Vorname(n) Manfred |
| PGD | Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 23.08.1957 | PNA | Geburtsort (Kreis / Land) Siegen |
| PMW | Geschlecht männlich | PGO | Staatsangehörigkeit deutsch |
| PAT | Akademische Grade | PSP | Spitzname |
| ZLA | Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Sandstraße 97 57072 Siegen | ZVL | Familienstand ledig |
| | | ZAT | Beruf Kaufmann |
| | | Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Wilhelm Fischer M.: Annemarie Fischer, geb. Kringe | |
| BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde 6241986171, 09.05.2006, Stadt Siegen | | | |
| Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) - | | | |
| Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig Arbeitslosengeld II (sog. Harz IV) | | | Erwerbslos seit 01.09.2008 |
| Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf - | | | |
| Kinder (Anzahl und Alter) keine | | | |
| Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) ein Bruder | | | |
| Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige STA / AZ.) nach eigenen Angaben keine Vorstrafen | | | |

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Taten mir zur Last gelegt werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Ich bereue das mit dem falschen Wartungsvertrag sehr. Deshalb habe ich schließlich auch die Klage zurückgenommen. Es ist richtig, dass die Firma Bergmann nie einen solchen Wartungsvertrag mit mir abgeschlossen hat. Mein Unternehmen befand sich in einer Krise und ich brauchte dringend Geld. Da habe ich die Unterschriften von einer Hardwarebestellung der Fa. Bergmann vom 04.05.2007, die von Herrn Bender als Prokurist unterschrieben worden war, einfach mithilfe eines Kopiergerätes unter den von mir neu verfassten Vertragstext kopiert. Mir war klar, dass die Firma Bergmann bestreiten würde, den Vertrag abgeschlossen zu haben. Ich habe aber gedacht,

dass das Gericht mir glauben wird, wenn ich die Kopie eines schriftlichen Vertrages mit der Unterschrift des Prokuristen der Bergmann GmbH vorlege.

Dummerweise habe ich dem Sachverständigen Beckmann genau diese Hardwarebestellung vom 04.05.2007 als Unterschriftenprobe des Herrn Bender zur Verfügung gestellt, weil ich geglaubt habe, dass er dann bestimmt zu dem Ergebnis kommt, dass die Unterschrift echt ist. Wenn ich das Gutachten jetzt richtig verstanden habe, hat der Sachverständige aber gerade aus dem Umstand, dass die Unterschriften auf der Hardwarebestellung vom 04.05.2007 und der Kopie des Software-Wartungsvertrages exakt deckungsgleich sind, geschlossen, dass der Wartungsvertrag eine Fälschung ist. Das ist wohl dumm gelaufen. Mir tut das alles sehr leid. Ich war eben ziemlich verzweifelt, weil es mit meiner Firma steil bergab ging. Inzwischen ist mein Unternehmen insolvent.“

Auf Nachfrage:

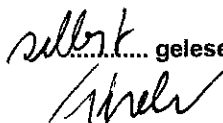
„Ich bin so vorgegangen, dass ich die Hardwarebestellung der Firma Bergmann vom 04.05.2007 mit der Unterschrift des Prokuristen Bender und den Vertragstext des Software-Wartungsvertrages so übereinander gelegt und fotokopiert habe, dass die Unterschriften von der Hardwarebestellung auf der Kopie unter dem von mir per Computer geschriebenen Vertragstext erschienen sind.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich habe nichts zusammengeklebt. Ich habe die Vorlagen lose übereinander auf das Kopiergerät gelegt und dann die Kopie angefertigt. Deshalb gibt es auch kein Original des „Software-Wartungsvertrages“ vom 15.06.2007, sondern eben nur die Kopie. Ich habe auch nie behauptet, dass die von mir bei Gericht eingereichte Kopie ein Originaldokument sei. Dass es sich um eine Kopie handelt, habe ich auch in der Klageschrift so angegeben. Man hätte das ohnehin leicht bemerkt.“

Geschlossen:


Münker, KK

 selbst..... gelesen, genehmigt und unterschrieben
Manfred Fischer

Hinweis des LJPA: Die Kreispolizeibehörde hat die Akte durch Übersendungsverfügung vom 17.09.2008 nach Abschluss der Ermittlungen zuständigkeitshalber an die Staatsanwalt Siegen übersandt. Die Akte ist dort am 18.09.2008 eingegangen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten Fischer ist vorzuschlagen. Bearbeitungszeitpunkt ist der **18.09.2008**.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Siegen verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten enthält keine Eintragungen.

Diesem Vortrag liegt die Akte 303 Js 1312/06 der StA Mönchengladbach zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: StGB, StPO

A. Strafbarkeit des Beschuldigten Fischer (F)

I. Urkundenfälschung durch Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Alt. 1 StGB):

Insofern dürfte kein hinreichender Tatverdacht gegeben sein. Die Fotokopie des Software-Wartungsvertrages, die F in dem Zivilprozess vorgelegt hat, dürfte die Voraussetzungen einer Urkunde i.S.d. § 267 StGB nicht erfüllen. Eine Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen, und die ihren Aussteller (den Erklärenden) erkennen lässt (Tröndle/Fischer, StGB, 55. Aufl., § 267 Rn. 2). Eine Fotokopie ist nach Rspr. und h.M. jedenfalls dann keine Urkunde, wenn sie - wie hier - nach außen als Reproduktion erscheint, also erkennbar ist, dass es sich nicht um das Original, sondern lediglich um eine Ablichtung handelt (Tröndle/Fischer, aaO, § 267 Rn. 12b m.w.N.). Die Fotokopie verkörpert als solche grundsätzlich keine eigene Gedankenerklärung, sondern dokumentiert nur, dass ein bestimmter Aussteller einmal eine bestimmte Erklärung abgegeben hat, gibt also als auf technischem Wege hergestelltes Abbild einer Urkunde lediglich stellvertretend für das Original eine fremde Gedankenerklärung wieder. Darüber hinaus lässt eine Kopie regelmäßig auch keinen Aussteller erkennen. Hat der Aussteller der Originalurkunde seine Gedankenerklärung einmal aus der Hand gegeben, kann ein nicht mehr zu überblickender Personenkreis Fotokopien dieser Erklärung herstellen, so dass der Rechtsverkehr nicht feststellen kann, von wem die Kopien gefertigt wurden (OLG Stuttgart, NJW 2006, 2869; BGH, NJW 1971, 1812 - *Die Entscheidungen liegen den Kandidaten nicht vor*).

Besonders aufmerksame Kandidaten könnten noch darauf eingehen, ob F durch die Vorlage der Kopie von einer unechten „Originalurkunde“ i. S. v. § 267 I Alt. 3 StGB Gebrauch gemacht hat. Dies dürfte im Ergebnis nicht der Fall sein. Zwar kann eine Urkunde im Rechtsverkehr auch in der Weise (mittelbar) gebraucht werden, dass nicht die unechte Urkunde selbst, sondern lediglich eine Kopie davon einem Dritten zur Kenntnis gebracht wird (Tröndle/Fischer, aaO, § 267 Rn. 24 m. N. w.). Ein mittelbares Gebrauchmachen einer unechten oder verfälschten Urkunde durch Vorlage der Kopie ist hier aber deshalb nicht gegeben, weil F nach seiner insofern nicht zu widerlegenden Einlassung nur eine „Collage“ durch Übereinanderlegen loser Vorlagen angefertigt hat. Durch die „Collage“ der nur zum Zweck der Fotokopie lose zusammengelegten Bestandteile von zwei Urkunden wird keine unechte Urkunde hergestellt, von der durch die Vorlage einer Kopie Gebrauch gemacht werden könnte (BGH, NSTZ 2003, 543 - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

II. Versuchter Betrug zum Nachteil der Bergmann Elektrotechnik GmbH (B) (§ 263 I, II, 22, 23 StGB):

F dürfte eines versuchten Betruges hinreichend verdächtig sein. Der Versuch des Betruges ist gemäß § 263 II StGB strafbar. Die Tat ist **nicht vollendet**, da es zu einer Vermögensverfügung zum Nachteil der B nicht gekommen ist. F dürfte **Tatentschluss** zur Begehung eines Betruges zum Nachteil der B gehabt haben. F hatte zunächst den Vorsatz, durch seinen Vortrag in der Klageschrift vom 25.01.2008 und die Vorlage der angeblichen Vertragskopie über das Zustandekommen eines Software-Wartungsvertrages mit B zu **täuschen**. Der Tatverdacht dürfte sich insofern auf die von F im Zivilprozess eingereichte Klageschrift und die von ihm als Anlage beigefügte „Vertragskopie“ sowie seine geständige Einlassung stützen lassen. Zwar wollte F durch seinen wahrheitswidrigen Vortrag nicht die Organe oder Mitarbeiter der B täuschen, denn er ist nicht davon ausgegangen bei diesen einen Irrtum hervorzurufen. Der Vorsatz des F dürfte aber darauf gerichtet gewesen sein, einen **Irrtum** bei dem zuständigen Richter hervorzurufen, um diesen zu einem Urteil zu seinen Gunsten zu veranlassen. Weiterhin dürfte F auch Vorsatz hinsichtlich einer **Vermögensverfügung** zum Nachteil der B gehabt haben. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal setzt § 263 StGB eine Verfügung des Getäuschten über eigenes oder fremdes Vermögen voraus (Tröndle/Fischer, aaO, § 263 Rn. 40). Zwar müssen Verfügender und Geschädigter **nicht identisch** sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Verfügung dem geschädigten Vermögensinhaber aber **zuzurechnen** sein (Tröndle/Fischer, aaO Rn. 47). Voraussetzung hierfür ist nach der Rspr. ein **faktisches oder rechtliches besonderes Näheverhältnis** zu dem geschädigten Vermögen (Tröndle/Fischer, aaO, § 263 Rn. 49). In den Fällen des sog. Prozessbetruges ergibt sich ein solches Näheverhältnis aus der gesetzlichen Befugnis des Gerichts, über die Zuordnung von Vermögensteilen zu entscheiden (Tröndle/Fischer, aaO, § 263 Rn. 50). Die Verfügung ist dann in der gerichtlichen Entscheidung zu sehen, sofern sie unmittelbaren Vermögensbezug hat (Tröndle/Fischer, aaO, § 263 Rn. 41). Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt sein, denn F hatte die Vorstellung, dass der durch den wahrheitswidrigen Vortrag getäuschte Richter ihm die eingeklagte Vergütung aus dem angeblichen Software-Wartungsvertrag in einem Urteil zuspricht. Der Vorsatz des F dürfte auch den Eintritt eines **Vermögensschadens** der B umfassen. Ein Vermögensschaden hätte bereits in der Existenz eines gegen B gerichteten vorläufig vollstreckbaren Urteils gelegen (vgl. Schönke/Schröder/Cramer, aaO - *liegt den Kandidaten nicht vor*), jedenfalls aber in der von F angestrebten Zahlung durch B aufgrund des Urteils. F hatte schließlich auch die **Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen**. Denn er hatte keinen Anspruch auf die begehrte Zahlung und nahm dies auch nicht an.

F hat auch im Sinne des § 22 StGB **unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt**, indem er die Klageschrift, die den wahrheitswidrigen Vortrag enthielt, bei Gericht einreichte.

F dürfte auch nicht gemäß § 24 I StGB strafbefreiend vom Versuch des Betruges **zurückgetreten** sein, indem er die Klage in der mündlichen Verhandlung vom 14.08.2008 zurücknahm. Es kann offen bleiben, ob F durch die Klagerücknahme überhaupt einen ursächlichen Beitrag für die Nichtvollendung des Betruges geleistet hat. Jedenfalls dürfte der Versuch zu diesem Zeitpunkt bereits **fehlgeschlagen** gewesen sein. Auf den fehlgeschlagenen Versuch ist § 24 StGB nicht anwendbar (Tröndle/Fischer, aaO, § 24 Rn. 6). Fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn der Taterfolg aus der Sicht des Täters nicht mehr herbeigeführt werden kann, ohne dass eine ganz neue Handlungs- und Kausalkette in Gang gesetzt wird (Tröndle/Fischer, aaO, § 24 Rn. 7). Diese Voraussetzungen dürften erfüllt gewesen sein. Der Richter hatte die Täuschung aufgrund des Gutachtens des Schriftsachverständigen erkannt und hatte daher die Absicht, die Klage des F abzuweisen. Der mit der Täuschung beabsichtigte Erfolg konnte also nicht mehr herbeigeführt werden. Hiervon hatte F zum Zeitpunkt der Klagerücknahme aufgrund des gerichtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung auch Kenntnis.

B. Prozessuales Gutachten: Es dürfte gemäß § 170 I StPO Anklage bei dem AG Siegen - Strafrichter- zu erheben sein. Die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters dürfte nach §§ 24 I, 25 Nr. 2 GVG gegeben sein. Im Hinblick auf das Maß des verwirklichten Handlungsunrechts, den Umstand, dass der Betrug nicht vollendet wurde (fakultative Strafmilderung gemäß § 23 II, 49 I StGB) und das Fehlen von Vorstrafen dürfte lediglich eine Geldstrafe zu erwarten sein. Die örtliche Zuständigkeit des AG Siegen folgt aus §§ 7 I, 8 I StPO. Es dürfte ebenso vertretbar sein, einen Strafbefehl gem. §§ 407 ff. StPO gegen den Beschuldigten zu beantragen.